

Preisblatt

Netzentgelte Erdgas

inklusive vorgelagerte Netzkosten

Gültig ab 01.01.2023, Stand 08.12.2022

Alle Preise zzgl. gestzlicher Umsatzsteuer.

1. Entnahme mit Leistungsmessung

| Leistungsentgelt | Grundpreis €/Jahr | Leistungspreis €/kW u. Jahr |
|------------------------|----------------------|--------------------------------|
| NE 6L bis 500 kW | 0,00 | 9,33 |
| NE 7L 501 bis 2.500 kW | 815,00 | 7,70 |
| NE 8L über 2.500 kW | 1.990,00 | 7,23 |

| Arbeitsentgelt | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis ct/kWh |
|--|----------------------|------------------------|
| NE 6A bis 2 Mio. kWh | 0,00 | 0,933 |
| NE 7A über 2 Mio. kWh bis 7,0 Mio. kWh | 5.060,00 | 0,680 |
| NE 8A über 7,0 Mio. kWh | 22.840,00 | 0,426 |

2. Entnahme ohne Leistungsmessung

| Netzentgeltgruppe | Erdgasverbrauch von - bis kWh/Jahr | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis ct/kWh |
|-------------------|--|----------------------|------------------------|
| NE 1 SLP | 0 - 1.600 | 6,30 | 2,293 |
| NE 2 SLP | 1.601 - 7.500 | 12,60 | 1,899 |
| NE 3 SLP | 7.501 - 32.000 | 25,20 | 1,731 |
| NE 4 SLP | 32.001 - 108.000 | 75,60 | 1,574 |
| NE 5 SLP | 108.001 - 300.000 | 100,80 | 1,551 |
| NE 6 SLP | über 300.000 | 126,00 | 1,543 |

Erläuterungen zum Preisblatt

Zu 1. Entnahme mit Leistungsmessung

Zu 1.1 Leistungspreissystem

Voraussetzung für die Abrechnung nach Lastgangmessung ist die Erfassung eines Lastprofils und die Anwendung standardisierter Zähl- und Erfassungstechnik durch die Mainfranken Netze GmbH bzw. den Messstellenbetreiber. Die nachstehenden Preise gelten ab einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 1.000 kW (gemäß § 29 Abs.2 GasNZV) oder einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh.

Die Umrechnung der gezählten Kubikmeter in die abrechnungsrelevanten kWh (Arbeit) und kW (Leistung) erfolgt bei Turbinen- und Drehkolbenzählern mit Hilfe eines Mengenumwerter. Bei Balgengaszählern wird entsprechend dem im Internet unter <http://www.mainfrankenetze.de> veröffentlichten „Infoblatt Ermittlung des Erdgasverbrauches mit Gaszählern“ umgerechnet.

Zu 2. Entnahme ohne Leistungsmessung

Zu 2.1 Grundpreissystem

Die nachstehenden Preise gelten für Ausspeisepunkte bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 1.000 kW (gemäß § 29 Abs.2 GasNZV) und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh. Den Ausspeisepunkten wird vom Netzbeteiber ein realitätsnahes synthetisches Standardlastprofil zugeordnet. Zudem wird gemäß § 29 Abs.2 GasNZV für die Letztverbrauchergruppe Erdgastankstellen mit einer Entnahme bis zu 6 Millionen kWh pro Jahr das Standardlastprofilverfahren angewendet. Bei Balgengaszählern wird entsprechend dem im Internet unter <http://www.mainfrankenetze.de> veröffentlichten „Infoblatt Ermittlung des Erdgasverbrauches mit Balgengaszählern“ umgerechnet. Alle drei Bestandteile werden tagesscharf in monatlichen Teilbeträgen verrechnet.

Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und sonstige Aufschläge

Zzgl. vereinbarter Konzessionsabgabe. Evtl. Mehrkosten auf Grund sonstiger Gesetze, Belastungen aus Umweltgesetzen und sonstigen Entwicklungen, die direkt oder indirekt die Erlösobergrenze beeinflussen, werden zusätzlich berechnet.

Vorbehalt für vorläufige Netzentgelte zum 15.10.

Die Datengrundlage ist bis zum 15.10. des Vorjahres noch nicht vollständig. Daher handelt es sich um Entgelte auf Basis der bis dahin möglichen Erlösobergrenze (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die MFN behält sich deshalb zum 01.01. vor, nochmals aktualisierte Netzentgelte zu veröffentlichen.